

# RS OGH 1988/8/2 15Os94/88 (15Os95/88)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1988

## Norm

StGB §46 Abs3

## Rechtssatz

Angesichts der enormen Gefährlichkeit des immer mehr um sich greifenden Handels mit harten Drogen ist es legitim, einen strengen Maßstab bei der Beurteilung des Kriteriums "besondere Gründe" im Sinne des § 46 Abs 3 StGB aus generalpräventiver Sicht anzustellen. In diesem Zusammenhang wäre es verfehlt, die generalpräventiven Voraussetzungen für die Verweigerung einer bedingten Entlassung derart zu beschränken, daß sie nur dann als erfüllt angesehen werden dürfen, wenn der Straffall ein besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hat, oder das Schicksal des Täters auf ein erhöhtes Interesse stößt und insoferne beispielgebend anzusehen ist.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 94/88  
Entscheidungstext OGH 02.08.1988 15 Os 94/88  
Veröff: EvBl 1988/147 S 730 = RZ 1988/59 S 260 = AnwBl 1989/98 (kritisch Graff)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0091789

## Dokumentnummer

JJR\_19880802\_OGH0002\_0150OS00094\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)